

Vertrag

über die Ablösung der Spielplatzpflicht

zwischen

der Stadt Karlsruhe, - vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister -,
nachfolgend „Stadt“ genannt

und
xxxxxxx

nachfolgend „Bauherrschaft“ genannt

Zur Erfüllung der Spielplatzpflicht schließen die Parteien gemäß § 9 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Zustimmung der Gemeinde

Die Bauherrschaft hat eine Baugenehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Neubau eines xxxxxxxx

Bauort: Karlsruhe, xxxxxxxx

Gemarkung: Karlsruhe, Flst. Nr. xxxxxxx

Für das Vorhaben sind nach § 9 LBO insgesamt **XXXXX qm Spielplatzfläche** notwendig. Die Bauherrschaft möchte ihre Verpflichtung gemäß § 9 Landesbauordnung durch einen Ablösebetrag gemäß § 9 Abs. 4 LBO erfüllen.

Die Stadt stimmt deshalb zu, dass die Bauherrschaft ihre Spielplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages an sie erfüllt (Ablösung) und verpflichtet sich, den Betrag innerhalb eines angemessenen Zeitraumes für die in § 9 Abs. 4 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 2 Ablösebetrag

Die Bauherrschaft verpflichtet sich, für jeden Quadratmeter dieser nicht nachgewiesenen Spielplatzfläche einen Ablösungsbetrag von **1.100 EURO**, insgesamt somit **XXXXX EURO** (in Worten: XXXXX EURO) an die Stadt zu bezahlen.

§ 3 Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag wird verwendet für

- die Errichtung und den Ausbau kommunaler Spielplätze
- die Instandhaltung bestehender kommunaler Spielplätze

§ 4 Nutzung der Spielplätze

Die Bauherrschaft erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Einrichtungen nach § 9 LBO, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Einrichtungen. Die öffentlichen Spielplätze und sonstigen Einrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der ersten Baufreigabe des Vorhabens fällig und ist an die Stadt zu zahlen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen BGB-Basiszinssatz ab Fälligkeit berechnet.

§ 6 Erstattung

Soweit die Bauherrschaft bis zur Gebrauchsabnahme oder tatsächlichen Ingebrauchnahme des Objekts die notwendigen Spielplatzflächen entsprechend den Anforderungen der LBO herstellt, wird der bezahlte Ablösungsbetrag auf Antrag der Bauherrschaft erstattet.

Die Bauherrschaft kann die Aufhebung des Vertrages verlangen

1. wenn die Baugenehmigung gemäß § 62 LBO erlischt
 2. wenn sie zurückgenommen oder widerrufen wird
 3. wenn die Bauherrschaft von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.
- Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 7 Rechtsnachfolge

Die Bauherrschaft verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ihren Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 9 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Die Bauherrschaft unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag gemäß §§ 54 Satz 2 und 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Schluss

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Die Bauherrschaft erhält eine Ausfertigung; die weitere Ausfertigung ist für die Stadt bestimmt.

Ort und Datum

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Bauherrschaft:

Amtsleitung Bauordnungsamt

Zentraler Juristischer Dienst